

Arbeitsgemeinschaft Jeux Dramatiques Deutschland

Gemeinnütziger Verein

SATZUNG

§ 1 - Zweck des Vereins

Ziel und Zweck der "Arbeitsgemeinschaft Jeux Dramatiques Deutschland e.V." ist die Förderung des kreativen, spontanen Rollenspiels als Lern- und Lebenshilfe in Erziehung, Unterricht und Therapie. Mittel hierzu sind:

- fortlaufende Arbeitskreise, Gruppenkurse und Seminare in den genannten Bereichen.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass Außenstehende vom Vereinsziel und -zweck erfahren, sich damit identifizieren und ihre Vorstellungen gemeinsam mit dem Verein verwirklichen wollen.
- Ausbildung und Anerkennung als "Leiter/in für Jeux Dramatiques." durch die Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 - Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Jeux Dramatiques Deutschland e.V."

Er hat den Sitz in Karlsruhe. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e. V."). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich satzungsgemäßen Zielen des Vereins zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 - Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den ersten Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ist jedoch binnen 30 Tagen nach der Beitrittserklärung eine Ablehnung durch den Vorstand nicht erfolgt, gilt die Aufnahme als genehmigt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitglieder haften dem Verein nur mit ihren Jahresbeiträgen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch - Tod / - durch freiwilligen Austritt / - durch Ausschluss.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegenüber dem Verein zu. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand durch ein Schreiben an den ersten Vorsitzenden mitzuteilen; er ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das Mitglied beitragspflichtig.

Ein Ausschluss darf nur durch den Vorstand angeordnet werden. Er kann erfolgen, wenn

- ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
- ein Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Mahnung binnen drei Monaten nach Fälligkeit nicht nachkommt oder
- aus einem sonstigen Grund.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, erhält hiervon durch Einschreibebrief Kenntnis und Gelegenheit, binnen 2 Wochen nach Erhalt des Briefes Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand entscheiden. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss kann nur mit sofortiger Wirkung nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes erfolgen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Ausbildungsteam.

bitte wenden

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen jedes Jahr einzuberufen und als außerordentliche dann, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Zusätzliche Anträge einzelner Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- eine Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im Abstand von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag und mit einfacher Mehrheit den Vorstand; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit von dem nach ihm zuständigen Stellvertreter geleitet. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und
- d) dem Schriftführer.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Reihenfolge Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. (§ 26 BGB)

Alle Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Das Stimmenverhältnis wird nicht mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Erste Vorsitzende gibt die Beschlüsse des Vorstandes bekannt.

§ 10 - Das Ausbildungsteam

Das Ausbildungsteam besteht aus „AusbilderInnen für Jeux Dramatiques mit Lehrbefugnis der Arbeitsgemeinschaft Jeux Dramatiques Deutschland“. Alle Mitglieder des Ausbildungsteams haben einzeln und gemeinsam das Recht zur Ausbildung in Gruppen. Näheres dazu regelt eine Vereinsordnung.

§ 11 - Einnahmen

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 12 - Zustellung von Mitteilungen und Einladungen

Alle nach dieser Satzung zulässigen oder vorgesehenen Mitteilungen und Einladungen des Vereins und des Vorstandes gelten am 3. Werktag nach der Absendung als zugegangen.

§ 13 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung muss jährlich Rechnungsprüfer bestellen; diese haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand allein beschließen und durchführen. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig. Für andere Satzungsänderungen gilt § 8.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für soziale Zwecke.

Karlsruhe, den 21. Januar 1985

Anlage: Unterschriften der Gründungsmitglieder